

Deutsches Institut für Bautechnik
Anstalt des öffentlichen Rechts

DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 62 02 29, 10792 Berlin

Meltem Wärmerückgewinnung
GmbH & Co. KG
Am Griesfeld 33

82239 Alling

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Einrichtung

Mitglied der Europäischen Organisation
für Technische Zulassungen EOTA

Telefon 030 78730-0
Telefax 030 78730-320
E-Mail dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
IV 11

Bearbeiter
Frau Helbig

Telefon 030 78730-403
Fax 030 78730-11-403
E-Mail: mha@dibt.de

M. Juni 2003

Ihre Anfrage vom 5.6.2003

Sehr geehrter Herr Kwak,

in Beantwortung Ihrer im Betreff genannten Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird vom Gesetzgeber (Landesbauordnungen der Länder) gefordert und dient der Sicherheit von Bauwerken sowie der Gefahrenabwehr und damit in Verbindung stehender Aspekte. Verkürzt könnte man die Zulassung auch als ein Instrument zum Verbraucherschutz bezeichnen.

Ohne Ü-Zeichen dürfen die nach Landesbauordnungen definierten "sonstigen" Bauprodukte oder Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach Landesbauordnung nur eine untergeordnete Bedeutung haben (vgl. MBO 2002, § 17 Abs. 1 und Abs. 3 jeweils Satz 3 - www.dibt.de -) verwendet werden. Lüftungsgeräte sind weder den sonstigen noch den untergeordneten Produkten zuzuordnen. Daher gilt es, den Nachweis der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen (vgl. BRL B Teil 2, Ziff. 1.2.4). Auf der Grundlage der bauaufsichtlichen Zulassung sind die Lüftungsgeräte mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen.

Sofern Produkte, für die Ü-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, ohne das Ü-Zeichen verwendet werden, ist dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß LBO, deren Ahndung in der Zuständigkeit der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Helbig